

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1977/2/23 1173/76

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.1977

Index

Gewerberecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1979/4, S 147 bezgl Aufwandersatz (VwGG);

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0428/67 E 29. Jänner 1968 RS 1

Stammrechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag liegt vor, wenn der Rechtsmittelwerber schriftlich erklärt, gegen einen Bescheid "Einspruch" zu erheben und eine - wenn auch nicht stichhaltige - Begründung beifügt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976001173.X01

Im RIS seit

02.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at